

TEIL B – TEXT

1. AUSSCHLUSS GEMÄSS §1 (6) BAUNVO
DIE IM ALLGEMEINEN WOHNGBIET GEMÄSS § 4 (3) NR.1–5 AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN SIND GEMÄSS §1 (6) NR.1 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
2. ZUSÄTZLICHES KELLERGE'SCHOSS
GEMÄSS §16 (6) BAUNVO IST AUSNAHMSWEISE IN HANGLAGE EIN WEITERES VOLLGESCHOSS ALS KELLERGE'SCHOSS (UNTERGESCHOSS) ZULÄSSIG, WENN DAS NATÜRLICHE GEFÄLLE DES GELÄNDES AUSSERHALB DES GEBÄUDES NICHT WESENTLICH VERÄNDERT WIRD.
3. WOHNEINHEITEN GEMÄSS § 9(1) NR. 6 BAUGB
IM BEREICH DER FESTGESETZTEN EINZELHÄUSER SIND PRO WOHNGBÄUDE EINE WOHNHEINHEIT SOWIE EINE EINLIEGERWOHNUNG ZULÄSSIG. BEI ERRICHTUNG VON DOPPELHÄUSERN IST JE WOHNGBÄUDE EINE WOHNHEINHEIT ZULÄSSIG.
4. SOCKELHÖHE
FÜR ALLE GEBÄUDE IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES WIRD EINE SOCKELHÖHE VON 0,30M ÜBER DEM DAZUGEHÖRIGEN VORHANDENEN GELÄNDENIVEAU, FESTGESETZT.
5. TRAUFHÖHE
FÜR ALLE GEBÄUDE IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES WIRD EINE TRAUFHÖHE VON MAX. 3,30M ÜBER DEM DAZUGEHÖRIGEN VORHANDENEN GELÄNDENIVEAU, FESTGESETZT.
6. SICHTDREIECKE
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG, BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,70 M ÜBER FAHRBAHNÖBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN.
7. NEBENANLAGEN
DIE ERRICHTUNG VON SONSTIGEN NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14(1) BAUNVO IST AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE MIT AUSNAHME DER GENEHMIGUNGS-FREIEN VORHABEN, DIE IN DER LANDESBAUORDNUNG IN DER JEWELNS GELTENDEN FASSUNG AUFGEListET SIND, AUSGESCHLOSSEN.
GENEHMIGUNGSFREIE ANLAGEN MÜSSEN EINEN MINDESTABSTAND VON 2,0m VON DEN FESTGESETZTEN PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN EINHALTEN.
8. ZUFAHRTEN UND ZUGÄNGE
VOM DAZENDORFER WEG BESTEHT GEMÄSS § 24 STRWG ZUGANGS- UND ZUFAHRTSVERBOT ZU DEN BAUGRUNDSTÜCKEN, MIT AUSNAHME DES FESTGESETZTEN GEHWEGES.
9. ENTWICKLUNG VON NATUR , BODEN UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9(1) NR. 20 BAUGB
 - 9.1 DAS OBERFLÄCHENWASSER VON DEN DACHFLÄCHEN UND VON DEN SONSTIGEN BEFESTIGTEN FLÄCHEN IST, BEI VERSICKERUNGSFÄHIGEM UNTERGRUND, AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ZU VERSICKERN.
 - 9.2 FUSSWEGE, PARKPLÄTZE, PRIVATE STELLPLÄTZE, ZUFAHRTEN SOWIE GEH- UND FAHRRECHTE SIND AUS OFFENFUGIGEN, WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGEN BELÄGEN HERZUSTELLEN.
 - 9.3 FREISTEHENDE MÜLLBOXEN, MÜLLSAMMELBEHÄLTER UND STANDORTE FÜR RECYCLINGBEHÄLTER SIND IN VOLLER HÖHE GEMÄSS GOP EINZUGRÜNEN.
 - 9.4 IM FALLE DER EINFRIEDUNGEN ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE UND ZUR ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE SIND DAFÜR AUSSCHLIESSLICH HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE LAUBGEHÖLZEN VON MAXIMAL 1,00M HÖHE ZULÄSSIG. ZUSÄTZLICH KANN AUF DER DEM BAUKÖRPER ZUGEWANDTEN SEITE EIN MASCHENDRAHT- ODER HOLZZAUN GESETZT WERDEN.